

Transkript Podcastfolge: Was kostet ein Datenschutzverstoß?

Ein Beitrag von Johannes Müller, Klaus Palenberg, Justin Rennert und Owen Mc Grath, 21. Dezember 2022

Beschreibung:

Die DSGVO sieht vor, dass Datenschutzverstöße nicht nur durch die zuständige Aufsichtsbehörde geahndet werden, sondern dass betroffene Personen auch Schadensersatzansprüche geltend machen können. Diese Schadensersatzansprüche gewinnen in der Praxis zunehmend an Relevanz. In dieser Podcastfolge besprechen die wissenschaftlichen Mitarbeiter Justin Rennert und Johannes Müller die Systematik des datenschutzrechtlichen Schadensersatzanspruches und gehen hierbei insbesondere auf den Ersatz von immateriellen Schäden ein.

Den in der Folge erwähnten Infobrief können Sie [hier](#) finden (DFN-Infobrief Recht 12/2022 ab Seite 6).

Transkript

00:00:06 Palenberg

Weggeforscht: Der Podcast der Forschungsstelle Recht im DFN.

00:00:15 Rennert

Herzlich Willkommen zu einer neuen Folge von „Weggeforscht“ und frohe Weihnachten. Wir haben den 22.12, noch 2 Tage sind es bis Heiligabend. Am Institut steht heute bei uns das Wichteln an. Wir werden uns alle beschenken und werden dann schön mit Lebkuchen ab heute Nachmittag im Seminarraum sitzen, wo wir uns sehr darüber freuen. Ich freue mich allerdings noch mehr heute hier mit Johannes Müller zu stehen und über das Thema DSGVO Schadensersatzansprüche zu sprechen. Das ist überhaupt kein weihnachtliches Thema, ist aber super interessant und Praxis relevant und zu diesem Zweck stehe ich hier mit meinem Kollegen Johannes, wie geht es dir Johannes?

00:00:49 Müller

Ja, vielen Dank lieber Justin für die nette Begrüßung. Die Vorfreude ist recht groß, wie du meinst in 2 Tagen ist Heiligabend und ich freue mich einfach darauf, dann morgen in die Heimat zu fahren und genau dort Weihnachten feiern zu können.

00:01:01 Rennert

Ja sehr schön und man muss auch sagen wir, beide müssen uns noch etwas auskurieren. Wir sind hier die, die Erkältungsgeplagten, wie wahrscheinlich jeder in diesem Winter in Deutschland. Deswegen verzeihen Sie uns vielleicht die etwas nasale Stimme.

00:01:13 Müller

Hoffentlich hört man es nicht zu sehr raus.

00:01:15 Rennert

Ja, ja. Wir stehen auch noch mit Abstand hier also wir werden uns auch nicht mehr gegenseitig anstecken. So jetzt haben wir ganz vergessen, was gibts Neues? Das müssen wir auch noch machen unseren News Flash.

00:01:25 Mc Grath

Rat der EU veröffentlicht Standpunkt zu AI-Act: Im April 2021 veröffentlichte die EU-Kommission den ersten Entwurf eines AI-Act, bzw. KI-Verordnung. Die geplante Verordnung soll den Einsatz von Künstlicher Intelligenz in allen Lebensbereichen regulieren und wäre weltweit eines der ersten Gesetze dieser Art. Am 6. Dezember 2022 hat der Rat der EU nun seinen Standpunkt zu dem Kommissionsentwurf publik gemacht.

Für Hochschulen und Forschungseinrichtungen besonders relevant, der Rat möchte die wissenschaftliche Forschung generell vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausnehmen. Nun muss noch das Europäische Parlament seinen Standpunkt veröffentlichen die EU Institutionen werden sodann in gemeinsame Verhandlungen treten. Wann das Gesetz in Kraft tritt, ist noch nicht absehbar.

00:02:14 Mc Grath

EU-Kommission veröffentlicht Entwurf über einen Angemessenheitsbeschluss für Datenübermittlungen in die USA. Die EU-Kommission hat einen Entwurf für einen neuen Angemessenheitsbeschluss für Datenübermittlungen in die USA veröffentlicht. Der Europäische Gerichtshof hatte das alte Abkommen mit den USA in seiner „Schrems II Entscheidung“ gekippt und diese damit begründet, dass in den USA kein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten bestünde. Datenübermittlungen aus Europa waren seither deutlich erschwert.

In dem Entwurf zu einem neuen Angemessenheitsbeschluss kommt die Kommission zu dem Schluss, dass mittlerweile ein angemessenes Schutzniveau in den USA bestünde. Dies läge vor allem an der von US-Präsident Biden erlassenen Executive Order. Der Entwurf ist noch nicht rechtskräftig und muss noch ein mehrstufiges Annahmeverfahren durchlaufen.

00:02:58 Rennert

Johannes jetzt zu unserem eigentlichen Thema könntest du mir und unseren Hörern zunächst einmal die Grundzüge des Sanktionensystems der DSGVO erläutern, also insbesondere die Einordnung der datenschutzrechtlichen Schadensersatzansprüche.

00:03:10 Müller

Ja genau, also die Sanktionen von Datenschutzverstößen kann grundsätzlich auf zwei verschiedene Wege erfolgen. Der eine Weg, und das ist der, der glaube ich in der Öffentlichkeit ein bisschen präsenter ist, ist die Ahndung durch die Datenschutzbehörde. Diese hat die Möglichkeit, Verantwortliche, die Datenschutzverstöße begehen, zu verwarnen und anzuweisen, die Daten in Zukunft datenschutzkonform zu verarbeiten.

Aber darüber hinaus kann sie auch Bußgelder verhängen. Und diese können auch recht umfangreich sein, also bei einer rechtswidrigen Datenverarbeitung kann das Bußgeld bei bis zu 20.000.000€ oder 4% des Jahresumsatzes liegen.

00:03:40 Rennert

Und was ist die andere Möglichkeit, solche Verstöße zu ahnden?

00:03:44 Müller

Genau die andere Möglichkeit wäre dann quasi die private, und zwar das Betroffene von Datenschutzverstößen sich selber wehren und nicht quasi darauf warten, dass eine Datenschutzbehörde tätig wird, sondern dass sie selber von der Möglichkeit, die Artikel 82 vorsieht, Gebrauch machen, und zwar, dass sie selbst einen Schadensersatzanspruch gegen diejenige Instanz, die den Datenschutzverstoß begangen hat, geltend machen.

00:04:05 Rennert

Okay, das verstehe ich so, dass dann also die Verfolgung des Datenschutzverstoßes nicht von dem Willen einzelner behördlicher Mitarbeiter abhängt, sondern eben von dem Willen des Einzelnen, der sagt „hier, mein Recht auf Datenschutz ist verletzt worden, ich möchte dagegen vorgehen“, eine private Rechtsdurchsetzung. Kommt da nicht irgendwie eine ganz große Anzahl von Klägern in Betracht? Also da könnte ja jeder tatsächlich gegen vorgehen.

00:04:28 Müller

Ganz genau also, das ist dann abhängig davon, wie man tatsächlich Schaden versteht, wenn ein Schaden vorliegt. Darauf werden wir später noch genau eingehen, aber grundsätzlich ist da das Potential, dass jede Person, deren Daten rechtswidrig verarbeitet wurde, eventuell diesen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen könnte. Genau also er ist viel weitreichender als dieses Bußgeld, was verhängt wird.

00:04:47 Rennert

Und wir haben da neulich einen sehr interessanten Vortrag gehört, wir als „Forschungsstelle Recht“. Man geht davon aus, je mehr private Rechtsdurchsetzungen es in der DSGVO gibt, desto mehr werden Verantwortliche auch die DSGVO Vorschriften befolgen, weil eben dieser Druck durch die private Rechtsdurchsetzung so groß ist, wenn ich weiß, ich bin Webseitenbetreiber zum Beispiel, und dann weiß ich, jeder könnte, jeder Private könnte sich an mich wenden und sagen: „Ey du verletzt meine Daten! Ich habe ein Schadensersatz Anspruch gegen dich.“ Das wird für einen erheblichen Druck sorgen DSGVO Vorschrift zu beachten oder?

00:05:17 Müller

Ganz genau. Es besteht einfach ein viel größeres Haftungsrisiko, weil ganz viele Abmahnungen kommen könnten, viele Klagen. Genau und gerade wenn man eine Vielzahl von personenbezogenen Daten, die viele verschiedenen Personen betreffen, verarbeitet, kommt auch schnell eine Vielzahl von Klägern oder Klägerinnen in Betracht und da ist das Haftungsrisiko einfach erheblich größer, wenn man auf diese private Rechtsdurchsetzung schaut.

00:05:38 Rennert

Wir müssen jetzt vielleicht das Ganze noch mal plastisch machen für unsere Hörerinnen und Hörer anhand eines Falles, den wir hier auch schon mal bei „Weggeforscht“ besprochen haben, mit meinem Kollegen Nicolas John habe ich darüber gesprochen. Das LG München I hat entschieden zu Google

Fonts. Das LG München hat einen Fall gehabt: Ein Webseiten Betreiber, der eine ganz normale private Webseite hatte, hat eine Schriftart von Google eingebunden, also mit dem Dienst Google Font, eine Schriftart eingebunden und bei dieser Schriftarteinbindung wurden aber Daten der Nutzer an Google in den USA übermittelt.

Und dagegen hat sich jetzt ein einfacher Nutzer dieser Website gewandt und hat gesagt: „Ich habe nicht darin eingewilligt, dass du meine Daten in die USA überträgst oder über Google in die USA übertragen lässt. Du verletzt mein Recht auf Datenschutz und ich habe deswegen den Schadenersatzanspruch gegen dich.“ Und das LG München hat dann als eines der ersten Gerichte in Deutschland gesagt: „ja, so ein Fall führt zu einem Schadenersatzanspruch und hat diesem Kläger 100 Euro gegen den Webseiten Betreiber zugestanden.

Und Johannes? Ich glaube, du hast dich damit sehr viel befasst. Diese Entscheidungen häufen sich in letzter Zeit. Die gab es vor einigen Jahren gar nicht, da gab es diese DSGVO Schadenersatzansprüche in der Praxis fast gar nicht und jetzt häufen die sich, oder?

00:06:44 Müller

Auf jeden Fall, also im Moment noch nicht unglaublich viele, aber man kann eine klare Tendenz sehen, dass immer mehr Klagen kommen und ist auch davon auszugehen, dass es in der Zukunft eine immer größere Rolle spielen wird.

00:06:56 Rennert

OK. Vielen Dank für diese Einordnung, für diese erste Einordnung. Wir können uns jetzt dem konkreten Recht zuwenden. Gemäß Artikel 82 Abs. 1 DSGVO hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, einen Anspruch auf Schadensersatz. Kannst du uns das Mal erklären? Was bedeutet hier irgendwie materieller Schaden, was bedeutet immaterieller Schaden? Erkläre uns doch mal generell diesen Artikel 82.

00:07:20 Müller

Genau, einmal würde ich ganz gern hinzufügen, dass Artikel 82 von jeder Person spricht, damit sind tatsächlich nur natürliche Personen gemeint, also zum Beispiel Unternehmen oder Universitäten können selbst von dem Schadensersatzanspruch nicht Gebrauch machen. Aber sie können natürlich selbst verklagt werden, also Gegner eines solchen Anspruchs sein.

00:07:39 Rennert

Ok und ist der Verantwortliche und Auftragsverarbeiter dann bereits bei Vorliegen irgendeines Verstoßes gegen die DSGVO schadenersatzpflichtig? Führt jeder Verstoß gegen die DSGVO zu einem Schadensersatzanspruch?

00:07:52 Müller

Im Grundsatz muss nicht automatisch jeder Verstoß auf einen Schadensersatzanspruch führen. Artikel 82 Abs. 3 DSGVO besagt nämlich, dass der Schadensersatzanspruch dann ausgeschlossen ist, sofern der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter nachweist, dass er keinerlei Hinsicht für den Umstand, für den Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.

00:08:09 Rennert

Also wir haben eine verschuldensabhängige Haftung.

00:08:13 Müller

Ganz genau, also sofern der Datenverarbeiter nachweisen kann, dass zwar ein Datenschutzverstoß vorliegt, der aber weder vorsätzlich noch fahrlässig begangen wurde, dann macht er sich auch nicht schadensersatzpflichtig.

00:08:23 Rennert

Jetzt kann ich mir vorstellen, dass das für den Anspruchsteller schwierig ist zu beweisen, dass z.B. im Fall der Webseitenbetreiber, dass der vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Gibt es da irgendwelche Beweiserleichterungen für die Anspruchsteller?

00:08:35 Müller

Ganz genau, und die DSGVO hat das auch vor Augen und deshalb sieht sie vor, dass verschiedene grundsätzlich vermutet wird. Also es wird grundsätzlich angenommen, dass ein vorsätzliches oder ein fahrlässiges Handeln vorgelegen hat und dann müsste der Datenverarbeiter andersherum nachweisen, dass er halt weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat, also das heißt ihm obliegt die Beweispflicht in dem Fall

00:08:56 Rennert

OK, um das ganze jetzt nochmal zusammenzufassen. Artikel 82 Abs. 2 DSGVO begründet den Anspruch auf Schadenersatz, und zwar nur von natürlichen Personen, bei rechtswidrigen Datenverarbeitungen und zwar nur dann, wenn ein Verschulden vorliegt, was aber vermutet wird.

00:09:10 Müller

Genau

00:09:10 Rennert

OK und wie genau bemisst sich dieser Schadensersatzanspruch jetzt? Wir haben jetzt schon zwischen materiellen und immateriellen Schäden unterschieden.

00:09:17 Müller

Und das ist auch wirklich das spannende Artikel 82, das Artikels 82 sowohl den Ersatz von materiellen als auch den Ersatz von materiellen Schäden kennt.

00:09:26 Rennert

Da würde ich jetzt sagen materielle Schäden sind ja sehr greifbar. Das würde zum Beispiel bedeuten, dass aufgrund eines Datenschutzverstoßes eine Vermögenseinbuße entstanden ist. Diese muss dann durch den Datenschutzverletzer ausgeglichen werden. Was ich interessant finde ist, wie können wir immaterielle Schäden erfassen? Wir kennen das im deutschen Zivilrecht ja nur sehr eingeschränkt, zum Beispiel als Schmerzensgeld oder bei schwerwiegenden Persönlichkeitsverletzungen. Aber wenn wir jetzt an unseren Fall von den Google Fonts am Anfang zurückdenken, da habe ich dann vielleicht ein

ungutes Gefühl, dass meine Daten in die USA übertragen werden, aber ich kann keinen konkreten materiellen Schaden nachweisen. Wie bemisst sich dieser immaterielle Schadensersatzanspruch?

00:10:02 Müller

Ja, das ist halt die große Frage und du hast ja gerade vom deutschen Zivilrecht gesprochen, dass da ein sehr zurückhaltender Maßstab gilt, aber bei der DSGVO handelt es sich gerade um europäisches Recht, sodass da nicht zwingend dieser sehr restriktive Maßstab gelten muss, genau. Und das ist halt sehr umstritten, wann genau ein immaterieller Schaden vorliegen soll und wie du gerade gesagt hast, einige vertreten da sogar wirklich, dass bereits jedes unguete Gefühl, dass durch ein Datenschutzverstoß hervorgerufen wird, einen immateriellen Schaden darstellt.

00:10:30 Rennert

OK, aber würde das nicht bedeuten, dass nahezu jede Verarbeitung rechtswidrige und schuldhaft Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem Schadensersatzanspruch führt.

00:10:39 Müller

Ganz genau, also wenn man das wirklich so verstehen würde, dann würde jeder Datenschutzverstoß, der schuldhaft erfolgt ist, auch zu einem Schaden führen und würde dann auch zu einem Schadensersatzanspruch demzufolge führen können.

00:10:52 Rennert

Ich vermute jetzt mal, dass dieses sehr weite Verständnis von immateriellen Schäden nicht von allen Stimmen in der Literatur geteilt wird.

00:11:01 Müller

Ja tatsächlich. Also in der Juristerei ist es ja meistens so, dass spannende Fragen häufig sehr umstritten sind und so ist es auch bei immateriellen Schäden. Es gibt auch andere Stimmen in der Literatur, die möchten nicht so weitreichend immaterielle Schäden annehmen, sondern die sagen, dass es etwa eine spürbare Persönlichkeitsverletzung gegeben haben muss oder dass eine Erheblichkeitsschwelle erst überschritten wurde und dass man dann erst einen immateriellen Schaden annehmen darf.

00:11:24 Rennert

OK also erst einen Schadensersatzanspruch bei einer gewissen Erheblichkeit der Verletzung. Jetzt bringen uns ja stimmen in der Literatur schon weiter in der Forschung, aber wenn es hart auf hart kommt, müssen die Gerichte entscheiden. Gibt es da bereits einen Trend, der erkennbar ist, in Gerichtsentscheidungen?

00:11:40 Müller

So ein ganz klarer Trend ist nicht erkennbar, also die deutschen Gerichte waren in der Regel eher zurückhaltend zuletzt bei der Annahme von immateriellen Schäden und wollten dann nicht quasi jedes unguete Gefühl bereits ausreichen lassen. Aber auch das ist unterschiedlich. Also gerade die Arbeitsgerichte waren etwas großzügiger und die haben dann bei der Zumessung von immateriellen Schäden, folgten dann einzelnen Formulierungen, wie dass auch jedes unguete Gefühl bereits einen Schaden darstellen kann.

00:12:05 Rennert

OK. Du hast ja bereits gesagt, dass die DSGVO Unionsrecht ist, also Recht der Europäischen Union, das heißt, die letztverbindliche Entscheidung zur Auslegung von Unionsrecht und auch zur Auslegung des Begriffs immaterieller Schäden obliegt dem Europäischen Gerichtshof. Und das sind wahrscheinlich die Entscheidungen, auf die wir warten müssen, die müssen ja auch von den nationalen Gerichten berücksichtigt werden.

00:12:25 Müller

Ja, und hierzu liegen dem EuGH auch mehrere Vorlagefragen bereits vor. Bei denen nationale Gerichte den EuGH danach gefragt haben, wie Artikel 82 im Einzelfall ausgelegt werden muss. Und die Entscheidung, die dann vom EuGH erfolgen werden, müssen auch ganz genau durch die Praxis beobachtet werden. Aus Sicht von Unternehmen oder auch von Universitäten wäre es natürlich wünschenswert, wenn der Europäische Gerichtshof eher zurückhaltend bei der Annahme von immateriellen Schäden ist, weil sonst wirklich ein hohes Haftungsrisiko besteht und wirklich die Gefahr ist, dass jede Datenschutzverletzung jede schuldhaftige Datenschutzverletzung zu einem immateriellen Schaden führt und auch immer eine große Klagewelle dementsprechend folgen könnte.

00:13:03 Rennert

Okay Johannes, das ist ein sehr guter erster Überblick für unsere Hörerinnen und Hörer. Ich freue mich sehr, dass du uns diesen gegeben hast, bedanke mich sehr bei dir. Für uns gibt es jetzt Driving Home For Christmas. Es geht in die Heimat und dann hören wir unsere Hörerinnen und Hörer im nächsten Jahr wieder. Ich darf noch verweisen auf den „Infobrief Recht“ im Dezember 2022, da hat sich Johannes ausführlich dem Thema der DSGVO Schadensersatzansprüche gewidmet und auch die Gerichtsentscheidung hierzu einmal überblicksweise dargestellt, den packen wir ihnen in die Show-Notes.

Johannes letzte Worte hier für uns auch das letzte Mal in diesem Jahr tatsächlich, dann hören wir uns im nächsten Jahr wieder.

00:13:40 Müller

Ja, es war natürlich mal wieder eine Freude mit dir Justin hier den Podcast aufnehmen zu dürfen. Ich wünsche dir und natürlich allen unseren Hörerinnen und Hörern ein frohes Weihnachten.

Genau und wie immer sind wir natürlich stolz, wenn wir richtig einen weggeforscht haben.